



Joachim Schaller

# Elternabhängige Finanzierungsfragen bei stationären Erziehungshilfen und Leaving Care

Eine Zusammenstellung von rechtlichen Grundlagen für den Workshop Finanzierungslücken, Finanzierungsbedarfe und Finanzierungsformen im Übergang aus der stationären Erziehungshilfen

am 13. Juni 2022



# Inhalt

1.	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	3
	Regelungen zu der Nicht-Berücksichtigung von elterlichem Einkommen	3
	Wann gilt der Aufenthaltsort der Eltern als nicht bekannt im Sinne des BAföG?	3
	Was sind für Eltern im Ausland Hinderungsgründe für das Leisten von Unterhalt?	3
	Mitwirkungspflicht der Eltern	4
2.	Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	4
	Heranziehung des elterlichen Einkommens im Sinne der BAB	4
3.	Kindergeld	5
	Grundsätzlicher Anspruch der Eltern auf Kindergeld (a)	
	Kindergeld ist steuerrechtlich ein Anspruch des kindergeldberechtigten Elternteils	5
	Wer hat nach Einkommensteuergesetz dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld?	5
	Antragstellung bei den örtlichen Familienkassen	5
	Sonderregelungen: Voraussetzungen für die Auszahlung	
	des Kindergeldes an junge Menschen	
	Eigener Anspruch auf Kindergeld in besonderen Fällen (b)	6
4.	Eingliederungshilfe (§§ 90ff SGB IX)	10
5.	SGB XII (nur bei dauerhafter Erwerbsminderung)	10
6.	SGB II (Jobcenter – in allen anderen Fällen)	11

# Glossar | Abkürzungsverzeichnis

BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAföGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz
DA-KG	Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
FW	Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zum SGB II und zum SGB III
SGB II	Sozialgesetzbuch II



# 1. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)<sup>1</sup>

# Regelungen zu der Nicht-Berücksichtigung von elterlichem Einkommen

§ 11 Abs. 2a BAföG

Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

#### Wann gilt der Aufenthaltsort der Eltern als nicht bekannt im Sinne des BAföG?

BAföGVwV 11.2a.1

Voraussetzung für die Annahme eines unbekannten Aufenthaltsortes der Eltern oder eines Elternteils ist allein, dass dieser dem Amt für Ausbildungsförderung nicht bekannt ist und nicht z. B. durch Einschaltung von Einwohnermeldeämtern oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung ermittelt werden kann.

11.2a.2 Die auszubildende Person hat schriftlich zu versichern, dass

- ihr der Aufenthaltsort der Eltern oder eines Elternteils nicht bekannt ist,
- sie keine Kontaktperson der Eltern oder des Elternteils kennt und
- sie auch keinen Unterhalt von den Eltern oder dem Elternteil bezieht.

Ein Aufenthaltsort im Ausland gilt als nicht ermittelbar, sofern innerhalb von zwei Monaten keine Reaktion der vom Amt per Auslandsrückschein angeschriebenen Eltern oder des Elternteils erfolgt und der Auslandsrückschein überhaupt nicht oder mit Unzustellbarkeitsvermerk wieder beim Amt eingeht.

#### Was sind für Eltern im Ausland Hinderungsgründe für das Leisten von Unterhalt?

11.2a.3 Ein Hinderungsgrund im Sinne des Abs. 2a liegt z. B. vor, wenn

- Devisenbestimmungen eines ausländischen Staates einer auch nur teilweisen Unterhaltsleistung entgegenstehen,
- die im Heimatland verbliebenen Eltern bei finanzieller Unterstützung der auszubildenden Person selbst politische Verfolgungsmaßnahmen oder Folgen befürchten müssen, die ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG begründen würden,
- glaubhaft gemacht wird, dass der Aufenthaltsort der auszubildenden Person nicht bekannt werden darf, weil sie nachweislich mit schweren Straftaten bedroht wird, insbesondere bei Gefahr für Leib und Leben oder Zwangsverheiratung.

¹? Leistungen nach dem BAföG gelten für Studium und schulische Berufsausbildungen (https://www.dasneue-bafög.de). Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Schüler\*innen an weiterführenden Schulen Anspruch auf BaföG



#### Mitwirkungspflicht der Eltern

Eltern sind zur Mitwirkung verpflichtet (§ 47 Abs. 4 BAföG i. V. m. § 60 SGB I), was vom BAföG-Amt auch mit Verwaltungsakt und Zwangsgeld (androhung) durchgesetzt werden kann.

#### Antrag auf Vorausleistung

Wenn Eltern nicht (genug) zahlen oder die für die Einkommensanrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden (insbesondere Steuerbescheide) nicht vorlegen, empfiehlt sich nach § 36 BAföG ein Antrag auf Vorausleistung (ähnlich § 68 SGB III für Berufsausbildungsbeihilfe).

**Achtung:** Nur bei Vorausleistung wird Kindergeld auf das BAföG angerechnet, so dass der Antrag bei unter 25-jährigen Auszubildenden nur Sinn macht, wenn es um mehr als das Kindergeld geht.

# 2. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

#### Heranziehung des elterlichen Einkommens im Sinne der BAB

§ 67 Abs. 5 SGB III

Das Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten.

<sup>2</sup> Das Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.

Siehe dazu fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit (FW 67.5)

Zur Frage, wann der Aufenthalt unbekannt ist, werden in der Praxis auch die Kommentierungen zu den nachfolgenden Vorschriften herangezogen:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZG

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,

§ 1911 BGB

Abwesenheitspflegschaft

(1) Ein abwesender Volljähriger, dessen Aufenthalt unbekannt ist, erhält **für seine Vermgens-angelegenheiten**, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Ein solcher Pfleger ist ihm insbesondere auch dann zu bestellen, wenn er durch Erteilung eines Auftrags oder einer Vollmacht Fürsorge getroffen hat, aber Umstände eingetreten sind, die zum Widerruf des Auftrags oder der Vollmacht Anlass geben.

(2) Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>§ 1911 BGB ist in dieser Konstellation nicht einschlägig, ich habe ihn und § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZG nur für den Begriff "Aufenthalt unbekannt" verwendet. Allenfalls könnte bei unbekanntem Aufenthalt eines Elternteils daran gedacht werden, für diesen die Bestellung eines Abwesenheitspflegers anzuregen, um z.B. die Kindergeldberechtigung zu klären.



# 3. Kindergeld

# Grundsätzlicher Anspruch der Eltern auf Kindergeld (a) Kindergeld ist steuerrechtlich ein Anspruch des kindergeldberechtigten Elternteils.

So unterliegt z. B. auch dem Steuergeheimnis, ob und bei welcher Familienkasse ein Beteiligter kindergeldrechtlich geführt wird oder ob Kindergeld festgesetzt ist und an wen es ausgezahlt wird, ob ein Beteiligter oder das Kind seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist und welche Anträge gestellt worden sind (DA-KG 0.2.7 (1) Satz 6).

#### Wer hat nach Einkommensteuergesetz dem Grunde nach Anspruch auf Kindergeld?

§ 64 EStG

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Für jedes Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt.
- (2) ¹Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. ²Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten. ³Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. ⁴Den Antrag kann stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Zahlung des Kindergeldes hat. ⁵Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, so wird das Kindergeld vorrangig einem Elternteil gezahlt; es wird an einen Großelternteil gezahlt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Kind nicht in den Haushalt eines Berechtigten aufgenommen, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind eine Unterhaltsrente zahlt. <sup>2</sup>Zahlen mehrere Berechtigte dem Kind Unterhaltsrenten, so erhält das Kindergeld derjenige, der dem Kind die höchste Unterhaltsrente zahlt. <sup>3</sup>Werden gleich hohe Unterhaltsrenten gezahlt oder zahlt keiner der Berechtigten dem Kind Unterhalt, so bestimmen die Berechtigten untereinander, wer das Kindergeld erhalten soll. <sup>4</sup>Wird eine Bestimmung nicht getroffen, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

#### Antragstellung bei den örtlichen Familienkassen

§ 67 EStG Antrag

<sup>1</sup>Das Kindergeld ist bei der zuständigen Familienkasse schriftlich zu beantragen; eine elektronische Antragstellung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich vorgeschriebene Schnittstelle ist zulässig, soweit der Zugang eröffnet wurde.

<sup>2</sup>Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das EStG sieht hinsichtlich der Anspruchsberechtigung keine Ausnahme vor, d. h. es gilt auch bei einem Sorgerechtsentzug der Anspruch der Eltern auf Kindergeld. Es gibt nur die Möglichkeit der Abzweigung. Härtefallregelungen gibt es bei dem Bezug von Kindegeld nicht.



<sup>3</sup>In Fällen des Satzes 2 ist § 62 Absatz 1 Satz 2 bis 3 anzuwenden.

<sup>4</sup>Der Berechtigte ist zu diesem Zweck verpflichtet, demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, seine an ihn vergebene Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung) mitzuteilen.

<sup>5</sup>Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, teilt die zuständige Familienkasse demjenigen, der ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat, auf seine Anfrage die Identifikationsnummer des Berechtigten mit.

Dazu die Dienstanweisung Kindergeld (V 5.3 DA-KG)

#### Sonderregelungen:

#### Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes an junge Menschen

§ 74 EStG Zahlung des Kindergeldes in Sonderfällen

(1) ¹Das für ein Kind festgesetzte Kindergeld nach § 66 Absatz 1 kann an das Kind ausgezahlt werden, wenn der Kindergeldberechtigte ihm gegenüber seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. ²Kindergeld kann an Kinder, die bei der Festsetzung des Kindergeldes berücksichtigt werden, bis zur Höhe des Betrags, der sich bei entsprechender Anwendung des § 76 ergibt, ausgezahlt werden. ³Dies gilt auch, wenn der Kindergeldberechtigte mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist oder nur Unterhalt in Höhe eines Betrags zu leisten braucht, der geringer ist als das für die Auszahlung in Betracht kommende Kindergeld. ⁴Die Auszahlung kann auch an die Person oder Stelle erfolgen, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Für Erstattungsansprüche der Träger von Sozialleistungen gegen die Familienkasse gelten die §§ 102 bis 109 und 111 bis 113 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Dazu V 33 DA-KG

# Eigener Anspruch auf Kindergeld in besonderen Fällen (b) Ausnahme: sozialrechtliches Kindergeld

§1 Absatz 2 Satz 1 BKGG

Kindergeld für sich selbst erhält, wer

- 1. in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- 2. Vollwaise ist oder den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt und
- nicht bei einer anderen Person als Kind zu berücksichtigen ist.
   <sup>2</sup> § 2 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 4 und 5 sind entsprechend anzuwenden.
   <sup>3</sup> Im Fall des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.

DA 101.73 (2) <sup>1</sup>Dem Tod der Eltern ist die Unkenntnis des Kindes von ihrem Aufenthalt gleichgestellt.

<sup>2</sup>Die Unkenntnis des Aufenthalts der Eltern ist nach den subjektiven Maßstäben des Kindes zu beurteilen (BSG, Urteil vom 8. April 1992 – 10 RKg 12/91 –, DBIR 3929 BKGG/§ 1).



<sup>3</sup>Wird von einem alleinstehenden Kind Verschollenheit der Eltern geltend gemacht und ist ein Aufgebotsverfahren vor dem zuständigen Amtsgericht beantragt worden, ist dieses im Wege der Amtshilfe um Stellungnahme zu ersuchen, ob das Aufgebot nach § 19 VerschG erlassen worden ist. <sup>4</sup>Wird dies bejaht, ist davon auszugehen, dass das Kind den Aufenthalt seiner Eltern tatsächlich nicht kennt.

- (3) ¹Ist kein Aufgebotsverfahren zum Zwecke einer Todeserklärung beantragt oder kein Aufgebot erlassen worden, muss zumindest unterstellt werden können, dass das Kind es nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen hat, Hinweisen über den Aufenthalt seiner Eltern nachzugehen. ²Vom Kind sind daher zumindest die Umstände der Trennung von seinen Eltern sowie eigene oder fremde Bemühungen zur Ermittlung ihres Aufenthaltsortes und Anhaltspunkte für eine Verschollenheit darzulegen und diese Erklärungen möglichst durch Geschwister oder sonstige Verwandte zu bestätigen. ³Dies gilt auch dann, wenn sich Europäer zuletzt im außereuropäischen Ausland aufgehalten haben. ⁴Welche Anforderungen an den Nachweis der Verschollenheit der Eltern zu stellen sind, hängt wesentlich von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere den Nachforschungs- und Beweismöglichkeiten ab.
- (4) <sup>1</sup>Haben sich die Eltern zuletzt im europäischen Bereich einschließlich der Türkei aufgehalten, kann bei Nachforschungen auch die zuständige Verbindungsstelle eingeschaltet werden, wenn andere Nachweise nicht beigebracht werden können. <sup>2</sup>Bei sogenannten Findelkindern (§ 24 PStG) oder Personen mit ungewissem Personenstand (ausgesetzte Kinder, § 25 PStG) reicht die Bestätigung des Vormundes aus, dass die Eltern unbekannt sind.

Mangels sonstiger näherer Anhaltspunkte bleibt für die Auslegung der Formulierung "den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt" in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BKGG allein der Wortlaut maßgebend. Für sein Verständnis ist die hiervon abweichende Fassung der Vorschriften über die öffentliche Zustellung (vgl. u. a. § 33 SGG, § 203 Zivilprozessordnung (ZPO), § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)) oder die Abwesenheitspflegschaft (vgl. u. a. § 15 Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (SGB X), § 1911 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), bedeutsam. Dort ist jeweils Voraussetzung, dass "der Aufenthalt … unbekannt ist", also von niemandem, weder dem Antragsteller noch der Behörde, zu ermitteln ist; in diesen Fällen ist also ein objektiver Maßstab anzulegen. Demgegenüber ist § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG erkennbar subjektiv ausgerichtet und stellt auf die Nichtkenntnis des das Kindergeld beanspruchenden Kindes ab (BSG, Urteil vom 8. April 1992 – 10 RKg 12/91 –, SozR 3-5870 § 1 Nr 1 = juris Rn. 17).

"Auf fehlende oder unzureichende Bemühungen, den Aufenthaltsort der Eltern zu ermitteln, kommt es entgegen der Auffassung der Beklagten grundsätzlich überhaupt nicht an. Ausweislich des eindeutigen Gesetzeswortlauts steht nur die positive Kenntnis vom Aufenthalt der Eltern einem Anspruch eines Kindes auf Kindergeld für sich selbst entgegen. Die Annahme von Rechtsmissbrauch als Grenze jeder Rechtsausübung setzt vorliegend voraus, dass



der Kläger entweder eine Suche nach Kontakten zu seinen Eltern unterlassen hat, um damit einen Anspruch auf Kindergeld zu erlangen bzw. aufrechtzuerhalten, oder aber zumindest keinen Kontakt zu ihnen suchte, obwohl dies ohne Weiteres möglich wäre, um dann nachträglich diese Option für sich als Anspruchsgrund für Kindergeldzahlungen zu nutzen (SG Fulda, Urt. v. 27.10.2020, Az. S 4 KG 1/20, juris Rn. 23 ff.). Für die Frage, welche Ausprägung die Kenntnis im Einzelfall haben muss, ist der Aufenthaltsort gleichzustellen mit dem in Deutschland anwendbaren Begriff der "ladungsfähigen Anschrift" (so überzeugend SG Gießen, Urt. v. 07.05.2021, Az. S 12 KG 2/18, juris Rn. 26). Schon aus dem Sinn und Zweck der zugrundeliegenden Regelung ergibt sich zwingend, dass eine konkrete Erreichbarkeit der Eltern gegeben sein muss." (SG Marburg, Urteil vom 4. November 2021 – S 2 KG 2/20 –, juris Rn. 24-25)

"Auch eine der Vollwaisenstellung gleichwertige Unkenntnis vom Aufenthalt seiner Mutter liegt beim Kläger nicht vor. Nach seinem Vorbringen im Verwaltungs-, Widerspruchs-, und Klageverfahren weiß der Kläger lediglich nicht, ob sich die ihm zuletzt bekannte Adresse seiner Mutter in B... seit 2016 geändert hat; der aktuelle Aufenthaltsort der Großeltern mütterlicherseits ist ihm hingegen bekannt. Tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Mutter des Klägers nicht mehr unter ihrer dem Kläger bekannten (und hier aktenkundigen) Anschrift aufhältig sei, hat der Kläger weder dargelegt, noch sind solche sonst ersichtlich.

Insbesondere hat der Kläger keine Urkunden zu Post vorgelegt, die seine Mutter unter der ihm bekannten Abschrift nicht erreicht hätte. Erst dann, wenn konkrete Tatsachen dargelegt sind, die eine Änderung der zuletzt bekannten Adresse belegen, stellte sich die Frage, in welchem Umfang dem Kläger Nachforschungen zum aktuellen Aufenthalt zuzumuten wären." (SG Leipzig, Gerichtsbescheid vom 21. Mai 2021 – S 22 KG 2/20 –, Rn. 19 – 20, juris)

Diese subjektive Kenntnis festzustellen obliege in erster Linie der Verwaltung; im Streitfall ist es auch Sache der Tatsacheninstanzen. Hierbei könne offenbleiben, wie zu verfahren sei, wenn das antragstellende Kind schuldhaft (grob fahrlässig oder vorsätzlich) Hinweisen über den Aufenthaltsort seiner Eltern nicht nachgeht. Aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG lasse sich jedenfalls in keinerlei Hinsicht ein Verschuldensgrad entnehmen, bei dessen Vorliegen eine positive Kenntnis unterstellt werden könnte. Zu erwägen sei deshalb, ob nicht lediglich eine missbräuchliche Nichtkenntnis einer Kenntnis i. S. des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG gleichgestellt werden kann (BSG, Urteil vom 08. April 1992 (Az.: 10 RKg 12/91 –, SozR 3-5870 § 1 Nr. 1 – FamRZ 1992, 1417– Breithaupt 1993, 317). Leider hat das BSG zu der Rechtsfrage in neuerer Zeit und insbesondere zu den neueren, vermehrt vorkommenden Fallkonstellationen allein reisender Flüchtlingskinder noch nicht Stellung genommen. Insbesondere fehlt eine Aussage des BSG zu den Beweisanforderungen bezüglich der "subjektiven Nichtkenntnis" des Anspruchsstellers vom Aufenthaltsort der Eltern.



#### Randnummer 22

Demgegenüber haben sich die Instanzgerichte zahlreich mit der Rechtsfrage auseinandergesetzt. Das LSG Sachsen-Anhalt (Urteil vom 23. Juni 2016 - L 5 KG 1/15) hat hierzu ausgeführt, Kindergeld für sich selbst erhalte nicht, wer den Aufenthalt seiner Eltern kennt. Dem stehe ein missbräuchliches "sich verschließen" vor der Kenntnis gleich. Maßgeblich zur Abgrenzung gegenüber grob fahrlässig verschuldeter Unkenntnis des Aufenthalts seien die vom BGH entwickelten Kriterien zu § 852 Abs. 1 BGB aF. Dabei sei auch auf Prozessbevollmächtigte als sog. Wissensvertreter abzustellen. Ein "sich verschließen" liege vor, wenn der Aufenthalt der Eltern durch eine einfache Nachfrage bei einer Behörde hätte ermittelt werden können. Dies sei etwa der Fall, wenn eine ältere Wohnanschrift bekannt sei und das Einwohnermeldeamt Auskunft erteilen könnte, oder wenn das BAföG-Amt Ermittlungen zum Elterneinkommen durchgeführt und dieses in die BAföG-Berechnung des Kindes eingestellt habe. Der bloße Wunsch, nicht mit den Eltern Kontakt aufnehmen zu müssen, rechtfertige für sich noch keine Ausnahme von einem "sich verschließen", wenn die Identität der Eltern bekannt sei. Das Gleiche gelte, wenn der Antrag auf Kindergeld an sich selbst gestellt werde, um die Mühen eines Antrags anstelle der Eltern bei gleichzeitigem Abzweigungsantrag zu umgehen (ebenso SG Landshut, Urteil vom 17. April 2012 - S 10 KG 1/12 ER). Weitergehend hat das SG Fulda (Urteil vom 27. Oktober 2020 - S 4 KG 1/20 ) ausgeführt, die Regelungen zum Anspruch auf Kindergeld für sich selbst seien nicht als Ausnahmeregelung einschränkend auszulegen. Insbesondere stehe auch eine etwaige fahrlässige Unkenntnis des Aufenthaltsortes der Eltern dem Anspruch nicht entgegen. Dem Anspruch auf Kindergeld für sich selbst könne daher nur die jedem Recht immanente Schranke des Rechtsmissbrauchs entgegengehalten werden. Ein solcher ist bei unbegleitet geflüchteten Minderjährigen regelmäßig zu verneinen, wenn sie nach ihrer Flucht in die Bundesrepublik Deutschland zur Überzeugung des Gerichts keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern im Herkunftsstaat hatten; sie sind auch nicht verpflichtet, über internationale (nichtstaatliche) Suchdienste den Aufenthaltsort ihrer Eltern zu ermitteln, um damit ihren Kindergeldanspruch zu Fall zu bringen.

#### Randnummer 23

Die genannten Grundsätze kommen zur Überzeugung der erkennenden Kammer aber nur dann zur Anwendung, wenn zuvor positiv feststeht, dass eine "subjektive Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern" tatsächlich beim Antragsteller/der Antragstellerin vorliegt. Wie oben schon dargestellt, ist aus der bisherigen Rechtsprechung nicht ersichtlich, welche Beweisanforderungen hier zugrunde zu legen sind. Grundsätzlich handelt es sich hierbei um eine in § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG genannte Voraussetzung zur Erlangung des Kindergeldanspruchs, somit um eine anspruchsbegründende Tatsache. Anspruchsbegründende Tatsachen sind im Normalfall nach den allgemeinen Regeln des sozialgerichtlichen Verwaltungsund Gerichtsverfahrens im Vollbeweis zu sichern. Dies erscheint bei einer im Vollbeweis zu sichernden "subjektiven Kenntnis" praktisch unmöglich, es findet deshalb der Beweismaßstab der Glaubhaftmachung Anwendung. Da § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG jedoch eine Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Kindergeldgewährung an die Eltern darstellt (anderer Ansicht SG Fulda, Urteil vom 27. Oktober 2020 – S 4 KG 1/20) sind hier strengste Maßstäbe an die Glaub-



haftmachung anzulegen. Dies bedeutet, dass praktisch keinerlei ernstzunehmende Zweifel an der Nichtkenntnis mehr bestehen dürfen. Zur Glaubhaftmachung genügt auch keinesfalls eine eidesstattliche Versicherung. Vielmehr muss aus dem Gesamtzusammenhang der vom Antragsteller im gesamten Verfahren getätigten und geprüften Aussagen die Überzeugung der Verwaltungen bzw. der entscheidenden Gerichte hergeleitet werden. Nur wenn hier, unter Anwendung der genannten Beweiskriterien, die Verwaltung bzw. das Gericht zur Erkenntnis gelangt, dass eine subjektive Unkenntnis vom Aufenthaltsort der Eltern besteht, ist anschließend zu prüfen, ob diese fahrlässig bzw. rechtsmissbräuchlich vom Antragsteller/der Antragstellerin nicht beseitigt worden ist.

#### Randnummer 24

Aufgrund der Sachaufklärung der Kammer in der mündlichen Verhandlung liegen die Voraussetzungen beim Kläger vor. Leider konnten hier Ermittlungen aus dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren nicht verwertet werden, denn diese sind von der Beklagten vollständig unterblieben. Die Beklagte hat es nicht einmal für notwendig erachtet, den sonst von ihr regelhaft verwandten Fragebogen zum Aufenthalt der Eltern zu versenden. Eigene Ermittlungen hat sie nicht angestellt und dies erstmals mit Schriftsatz vom 5. Mai 2021 – kurz vor der mündlichen Verhandlung – freimütig eingeräumt. Hier hat sie selbst dargestellt, welche Ermittlungen sie im Verwaltungsverfahren hätte vornehmen müssen. Es sei an dieser Stelle nur einmal, aber eindringlich, darauf verwiesen, dass auch im Verfahren zur Gewährung von Kindergeld der Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X) uneingeschränkt Anwendung findet.

#### Randnummer 25

Diese, eigentlich notwendigen, Ermittlungen hat die Kammer in der mündlichen Verhandlung durch persönliche Anhörung des Klägers nachgeholt. Danach liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BKGG vor, denn der Kläger kennt den Aufenthaltsort seines einzig noch lebenden Vaters nicht. Er hat diesen nur zweimal in seiner frühesten Jugend gesehen, wie er der Kammer glaubhaft bekundet hat. Vater und Mutter des Klägers waren nicht verheiratet und haben getrennt gelebt. Auch über seine Schwester konnte er nichts über den Aufenthaltsort des Vaters erfahren, denn seine Schwester hatte einen anderen Vater, so dass sie hierzu nichts mitteilen konnte. Der Kläger hat ergänzend hierzu dargestellt, dass er praktisch keinen Kontakt mehr nach Mali habe. Weitere Ermittlungen sind nach Ansicht der Kammer dem Kläger hier nicht zumutbar." (SG Gießen, Urteil vom 7. Mai 2021 – S 12 KG 2/18 –, juris)

# 4. Eingliederungshilfe (§§ 90ff SGB IX)

# 5. SGB XII (nur bei dauerhafter Erwerbsminderung)



### 6. SGB II (Jobcenter - in allen anderen Fällen)

§ 33 Abs. 2 SGB II (2) Ein Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht nicht über, wenn die unterhaltsberechtigte Person

- 1. mit der oder dem Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt,
- 2. mit der oder dem Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche
  - a) minderjähriger Leistungsberechtigter,
  - b) Leistungsberechtigter, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegen ihre Eltern,
- 3. in einem Kindschaftsverhältnis zur oder zum Verpflichteten steht und
  - a) schwanger ist oder
  - b) ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Der Übergang ist auch ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Anspruch geht nur über, soweit das Einkommen und Vermögen der unterhaltsverpflichteten Person das nach den §§ 11 bis 12 zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen übersteigt.

§ 7 SGB II (5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Satz 1 gilt auch für Auszubildende, deren Bedarf sich nach § 61 Absatz 2, § 62 Absatz 3, § 123 Nummer 2 sowie § 124 Nummer 2 des Dritten Buches bemisst.

- (6) Absatz 5 Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Auszubildende,
- 1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben,
- deren Bedarf sich nach den §§ 12, 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 oder nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bemisst und die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
  - a) erhalten oder nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten oder
  - b) beantragt haben und über deren Antrag das zuständige Amt für Ausbildungsförderung noch nicht entschieden hat; lehnt das zuständige Amt für BAfö die Leistungen ab, findet Absatz 5 mit Beginn des folgenden Monats Anwendung, oder
- 3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund des § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Details dazu in meinem Skript "SGB II und Ausbildungsförderung" auf meiner Homepage.